

Gartenwasserzähler

Wozu benötige ich einen Gartenwasserzähler

Die Stadtwerke Bobingen erheben Abwassergebühren gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bobingen (BGS/EWS) vom 19.12.2014.

Bei der Entsorgung von Schmutzwasser geht man davon aus, dass die im Haushalt entnommene Menge an Trinkwasser nach der Benutzung wieder als Schmutzwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Wird jedoch mit Trinkwasser der Garten gegossen, versickert die Gießwassermenge im Erdreich und gelangt nicht in die Kanalisation und belastet diese auch nicht.

Deshalb kann für Wasser, das für die Gartenbewässerung verwendet wird, die Abwassergebühr für Schmutzwasser erstattet werden. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass die Gießwassermenge mithilfe eines geeichten Wasserzählers gemessen wird. Zudem muss der Gartenwasserzähler bei den Stadtwerken Bobingen angemeldet werden.

Wann rechnet sich der Einbau eines neuen Gartenwasserzählers

Durch den Einsatz eines Gartenwasserzählers kann die Abwassergebühr für Schmutzwasser gespart werden.

Da jedoch Kosten für die Anschaffung und den Einbau sowie den regelmäßigen Wechsel des Wasserzählers berücksichtigt werden müssen, lohnt sich der Einbau eines Gartenwasserzählers erst ab einem bestimmten Jahresverbrauch.

Zudem muss der Einbau bzw. Wechsel des Wasserzählers für die technische und hygienische Sicherheit durch ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.

Zu beachten ist auch die vom Abzug ausgeschlossene Menge gemäß § 9 Abs. 4 Buchst. a BGS/EWS von jährlich 12 m³.

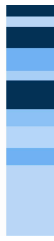
Beispielrechnung für den lohnenden Einsatz eines Gartenwasserzählers

Wird von durchschnittlichen Kosten für den Einbau bzw. Wechsel eines Wasserzählers in Höhe von 100,00 EUR ausgegangen und wird berücksichtigt, dass ein Wasserzähler gemäß Mess- und Eichgesetz alle 6 Jahre gewechselt werden muss, ergeben sich Kosten für den Einbau und Betrieb des Wasserzählers in Höhe von

100 EUR/6 Jahre = 16,67 EUR/Jahr

Gemäß der aktuellen BGS/EWS wird für nicht eingeleitetes Schmutzwasser die Entsorgungsgebühr von 1,74 EUR/m³ erstattet.

Fazit: Erst ab einem Jahresverbrauch von mehr als 21,6 m³ Gießwasser (9,6 m³ für Einbau und Betrieb sowie 12 m³ vom Abzug ausgeschlossene Menge), das entspricht in etwa 2.160 Gießkannen Wasser pro Jahr, lohnt sich der Einbau eines Gartenwasserzählers.



Was ist vor dem Einbau eines Gartenwasserzählers zu berücksichtigen

Bevor Sie sich für einen Gartenwasserzähler entscheiden, sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Verantwortung für den Einbau und Betrieb des Gartenwasserzählers obliegt dem Grundstückseigentümer.
- Die Montage der Zähleinrichtung darf nur von einem zugelassenen Installateur erfolgen und ist innenliegend, fest in die zur Außenzapfstelle führende Leitung einzubauen.
- Die Installation des Wasserzählers hat grundsätzlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zu erfolgen.
- Bei dem Gartenwasserzähler muss es sich um eine Messeinrichtung handeln, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.
- Nach der Inbetriebnahme des Gartenwasserzählers ist die Messeinrichtung innerhalb von 6 Wochen bei der zuständigen Mess- und Eichbehörde zu melden (www.eichamt.de – Verwendanzeige gemäß § 32 MessEG).
- Der installierte Gartenwasserzähler muss von den Stadtwerken Bobingen abgenommen und verplombt werden.
- Der Gartenwasserzähler verliert nach 6 Jahren die Eichgültigkeit und ist daher nach Ablauf auszutauschen und zu melden, sofern der Gartenwasserzähler weiter zur Abrechnung verwendet werden soll.

Anmeldung Ihres Gartenwasserzählers

Erst wenn Sie den Gartenwasserzähler bei den Stadtwerken Bobingen melden, kann die jährlich anfallende Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung entsprechend reduziert werden.

Wurden alle oben genannten Punkte durchgeführt, wird die Verplombung der Messeinrichtungen erforderlich. Dazu vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der 0 82 34 / 4 30 66 - 0 mit den Stadtwerken Bobingen.

Schließlich müssen Sie uns den Zählerstand der Messeinrichtung zum Jahreswechsel unter Verbrauchsabrechnung@bobingen.de mitteilen, damit der Abzug bei der Jahresabrechnung vorgenommen werden kann.